

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

20. Jahrgang	Schorfheide, 22. Februar 2023	01/2023
--------------	-------------------------------	---------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen.....2

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Klandorf am 26.03.2023 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen4

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 25. Sitzung des Hauptausschusses vom 25.01.2023..... 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates Klandorf am 26.03.2023

1. Wählerverzeichnis

Im Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten aufgeführt.

Für die **Wahl des Ortsbeirates Klandorf** wird das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Schorfheide in der Zeit vom 06.03.2023 bis 10.03.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

am Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

am Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist auf dem Computerbildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 10.03.2023 (am 10.03.2023 Einwurf in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude) oder als Erklärung zur Niederschrift bis 10.03.2023, 12:00 Uhr, zu stellen.

Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz im Ortsbeirat bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (19.01.2023, 12:00 Uhr) zu stellen.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist für die Wahl des Ortsbeirates Klandorf (06.03.2023 bis 10.03.2023) schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.03.2023** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlschein

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die

- Antrags- oder Einspruchsfrist versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **24.03.2023, 18:00 Uhr** bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Einwohnermeldeamt, Raum 1.5, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Telefonische Anträge sind unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Online ist die Antragstellung auf der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-schorfheide.de möglich.

In den Fällen gemäß Buchstaben b) **können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

6. Briefwahl

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag, dass die/der Wahlberechtigte nicht in einem Wahllokal, sondern per Brief wählen will, erhält die Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, einen Wahlschein, einen Wahlumschlag, einen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt zur Briefwahl.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00, Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die/der Wahlberechtigte den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

Hinweise darüber, wie die/der Wahlberechtigte die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schorfheide, 07.02.2023



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
25. Sitzung des Hauptausschusses vom 25.01.2023**

Öffentlicher Teil

**Beschaffung Schmalspur-Geräteträger mit
Dreiseitenkipper inkl. Anbaugeräte (Leasing)
Vorlage: BA/0260/23****Beschluss:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt, den Auftrag für die Beschaffung eines Schmalspurgeräteträgers mit Dreiseitenkipper inkl. Anbaugeräte zu einem Bruttogesamtpreis in Höhe von 210.035,00 EUR mit einer monatlichen Leasingrate in Höhe von 2.547,00 EUR an die Firma Braun und Noack Kommunaltechnik GmbH, Neue Mehrower Straße 24 in 15866 Hoppegarten OT Hönow zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0260/23 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

**Grundstücksangelegenheit
Tauschvertrag Gemarkung Finowfurt, Flur 13
Vorlage: BA/0257/22****Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt, die Flurstücke 174 und 55, beide gelegen in der Flur 13 der Gemarkung Finowfurt gegen das Flurstück 172, gelegen in der Flur 13 der Gemarkung Finowfurt mit Wertausgleich zu tauschen. Die mit dem Tauschvertrag anfallenden Kosten tragen die Tauschpartner jeweils zur Hälfte.

Der Beschluss Nr. BA/0257/22 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister**Impressum**

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 5.500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.